

<p>Vorsitzender des Sportgerichts Schwaben</p> <p>Thomas Lutz Kellergasse 14 87660 Irsee</p> <p>Email: thomas_lutz@t-online.de Telefon: 08341/13520 Mobil: 0160/98567418</p>	 <p>BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V.</p>
	<p><b>Sportgericht des Bezirks Schwaben</b></p>

Irsee, 8.4.2012

**Aktenzeichen: 01/2012**

## **Urteil**

### **Im Einspruchsverfahren**

**über den Einspruch des**

**TSV Wertingen**

**- Einspruchsführer –**

**gegen die Ablehnung des Protestes gegen die Verhängung einer Ordnungsgebühr durch den Spielleiter der betreffenden Liga vom 27.03.2012 wegen Antreten in verminderter Mannschaftsstärke (§39 RVStO).**

Das Sportgericht des Bezirks Schwaben hat am 08.04.2012 durch

Den Vorsitzenden Thomas Lutz, Irsee,  
den Beisitzer Joachim Heinzelsperger, Mittelstetten  
den Beisitzer Peter Weyh-Immerz, Tussenhausen

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- **Dem Einspruch wird stattgegeben.**
  - **Die Kosten des Verfahrens trägt der BTTV.**
  - **Dem TSV Wertingen ist die Ordnungsgebühr, sowie der geleistete Kostenvorschuss zu erstatten.**

## Sachverhalt

Die Herrenmannschaft des TSV Wertingen trat zum fraglichen Auswärtsspiel mit 6 Spielern an. Beim Einspielen bemerkte der Spieler an Nummer 1 Verletzungsprobleme und nominierte regelkonform zunächst nur die 3 Doppel. Alle 3 Eingangsdoppel wurden regulär zu Ende gespielt. Anschließend war der Nummer 1 ein Weiterspielen nicht mehr möglich. Der TSV Wertingen trat in den Einzeln nur noch zu fünft an, somit mussten alle Wertinger Spieler um eine Position aufrücken, die Nummer 6 blieb frei. Der Spielleiter wertete dies als Antreten in verminderter Mannschaftsstärke und verhängte eine Ordnungsgebühr gemäß §39 RVStO.

## Entscheidungsgründe

- **Zulässigkeit**

Der Einspruch ist zulässig und erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirks Schwaben ist zuständig gem. §20 Abs. 1 RVStO. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses ist erbracht. Die Betroffenen wurden von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts gem. § 13 Abs. 4 RVStO informiert.

- **Begründetheit**

Es ist die Frage zu klären, wie „Antreten in verminderter Mannschaftsstärke“ genau definiert ist. Leider ist die Bayerische Wettspielordnung hier nicht eindeutig.

Anders sieht es in der Regionalliga und Oberliga-Ordnung (RLO) aus: Hier definiert E. 5.5.3 diesen Sachverhalt genau:

*Der Einsatz eines Spielers in Mannschaftskampf der RL oder OL ist dann regelgerecht, wenn er bei mindestens einem Einzel oder Doppel mitwirkt und dieses auch in die Wertung eingeht. Dies gilt auch für verspätet eintreffende Spieler. Eine Mitwirkung im Sinne dieser Bestimmung ist schon dann gegeben, wenn der im Einzel oder Doppel aufgestellte Spieler bei der Begrüßung anwesend ist oder andernfalls sein Einzel oder Doppel frühestens nach dem ersten Aufschlag, selbst ohne Angabe von Gründen, beendet.*

In der bayerischen WO heißt es unter D 3.1:

...Ein Spieler gilt als ausgefallen, wenn er bis zum Ende des Mannschaftskampfes überhaupt nicht mitgewirkt hat.

Die Überschrift zu D3 ist allerdings „Einzelaufstellung“ und somit nicht ohne weiteres auf gespielte Doppel übertragbar.

Bleibt noch der Wortlaut des §39 der RVStO:

„**Antreten** in verminderter Mannschaftsstärke.“

Es heißt nicht Spielen, sondern Antreten. Das Antreten erfolgt im allgemeinen Sprachgebrauch immer am Anfang. Am Anfang des Spiels war der TSV Wertingen mit 6 Spielern komplett.

Der Spielleiter weist zu Recht darauf hin, dass es immer ein Ärgernis ist, wenn Spiele kampflos entschieden werden. Natürlich ist es auch verwunderlich, dass der TSV Wertingen sich entschieden hat, die Spiele der Nummer 6 kampflos abzugeben, er hätte dies auch für die Nummer 1 tun können und dann hätten die anderen Spieler nicht aufrücken brauchen. Eine Verletzung ist aber nicht planbar und es mussten in jedem Fall zwei Einzel kampflos entschieden werden. Durch die Vorgehensweise des TSV Wertingen ist dem gegnerischen Verein kein zusätzlicher Nachteil entstanden – im Gegenteil.

Einen Verstoß, der nach §39 RVStO zu ahnden ist, sieht das Gericht daher nicht.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 2 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Berufung möglich. Sie kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden beim Sportgericht des Verbandes (Anschrift des Vorsitzenden: Jürgen Hasenbach, Alois-Bergmann-Weg 12, 93149 Nittenau, E-Mail: hasenbach@bttv.de) eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses in Höhe von 50,00 Euro gem. § 24 RVStO vorzulegen.

gez.

**Thomas Lutz**

Vorsitzender

gez.

**Joachim Heinzelsperger**

Beisitzer

gez.

**Peter Weyh-Immerz**

Beisitzer